



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 86.44-33-
0248/20806
135918/21

Datum: 19. MAI 2021

Nachfrage zu AF1351/21
AF1413/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Sie verwiesen bei der Problematik des unzulässigen Betretens des der Pillnitzer Elbinsel auf die Trockenheit der Sommermonate der letzten Jahre. Ich erlaube mir hier einen tagesaktuellen Hinweis vom 25.04.2021: Der Elbpegel in Dresden misst 143 cm, und bereits jetzt kann in Höhe „Gaststätte Elbinsel“ die Insel nahezu trockenen Fußes erreicht werden.

Nun zu den Fragen:

1. In der Antwort auf Frage 2 wurde ausgeführt, dass die Elbinsel mit sieben Schildern (Gelbe Eule) entsprechend gekennzeichnet ist. Inwiefern unterscheidet sich die Beschilderung eines Landschaftsnaturschutzgebietes (LSG), bei dem das Betreten erlaubt ist, von der Beschilderung der Pillnitzer Elbinsel als gesondertes Naturschutzgebiet (NSG), bei dem das Betreten verboten ist? Woraus wird für Ortsfremde der Unterschied zwischen NSG und LSG sichtbar?“

Die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern richtet sich nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft vom 15. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 572), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 189) geändert worden ist (Kennzeichnungsverordnung).

Das Symbol der Waldohreule ist gemäß § 1 Abs. 1 Kennzeichnungsverordnung amtliches Naturschutzkennzeichen im Freistaat Sachsen. Für die Kennzeichnung der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete sind die in der Anlage 1 Kennzeichnungsverordnung abgebildeten fünfeckigen Naturschutztafeln zu verwenden. Auf diesen Tafeln ist neben der Waldohreule die jeweilige Schutzgebietskategorie vermerkt. Der Ortsfremde kann also eindeutig sehen, ob es sich um ein Landschaftsschutzgebiet oder ein Naturschutzgebiet handelt. Zu den jeweils geltenden Ver- und Geboten muss er sich selbst informieren. Die Anbringung von Zusatz- oder Hinweistafeln kann, muss aber nicht erfolgen. Durch die untere Naturschutzbehörde ist beabsichtigt, die Pillnitzer Elbinsel zusätzlich mit „Betreten verboten“-Schildern nach Anlage 2 Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen.

2. „Mit Antwort auf Frage 4 wurde angegeben, dass bei Abwägungen eventueller Maßnahmen zur Offenhaltung des Altelbarmes auch der Schutzzweck des NSG, „die Gewährleistung einer eigendynamischen Entwicklung unbefestigter Ufer, der Sedimente und Böden und der Vegetation unter dem Einfluss des Elbestroms und der Biberpopulation“ berücksichtigt werden muss. Gehe ich richtig in der Annahme, dass dieser Schutzzweck ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs des NSG zu berücksichtigen ist?“

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Offenhaltung des Altwasserarmes zur Zschierener Flur würden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten natürlich außerhalb des Geltungsbereiches des NSG liegen. Bei der Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind neben dem Schutzzweck des NSG auch der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“, die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (europäisches Schutzgebietsnetz NATURA 2000) sowie die betroffenen Artenschutzbelange zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert